

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1990

Geschäftszahl

89/10/0227

Rechtssatz

§ 35 Abs1 Slbg NatSchG ist einer Auslegung dahingehend zugänglich, daß auch in Anwendung eines Bescheides, mit dem ein Entschädigungsbegehren gem § 35 Slbg NatSchG dem Grunde nach abgewiesen wird, die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht und damit der gesamte Entschädigungsanspruch letztlich von einem Gericht geprüft wird.